

HANDWERKSKAMMER FREIBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts



GESELLENPRÜFUNGSORDNUNG

**Gesellenprüfungsordnung
der Handwerkskammer Freiburg**

Vorbemerkung

Die beruflichen und auch gesellschaftlichen Anforderungen wachsen ständig. Eine qualifizierte Ausbildung schafft die Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Betätigung.

Das Leistungsniveau unserer dualen Ausbildung wird nicht zuletzt durch die Anforderungen in der Gesellenprüfung definiert. Wenn unsere Ausbildung weltweit einen vorzüglichen Ruf genießt, dann ist das auch ein Verdienst des Prüfungswesens der Kammern. In den Prüfungen wird der Stand der beruflichen Handlungsfähigkeit der jungen Menschen ermittelt.

Dieser Grundstock ist die Ausgangslage für vielfältige Möglichkeiten der Weiterqualifizierung.

Sie als Prüfer-/in tragen eine hohe Verantwortung in Ihrem Handeln und aus der Sicht unserer gesellschaftlichen Wertordnung wird von Ihnen erwartet, daß Sie allen Beteiligten gegenüber mit Achtung, Toleranz und menschlicher Aufgeschlossenheit begegnen. Damit eingeschlossen wird Gerechtigkeit, Loyalität und Objektivität. Dadurch schaffen Sie in Prüfungen den Rahmen, der angemessen ist und der das Selbstwertgefühl des jungen Menschen stabilisiert.

Zu allen Fragen der Berufsausbildung im Handwerk, den formellen Aspekten der Gesellenprüfung sind wir gerne Ihr Ansprechpartner.

Ihre Handwerkskammer

Referat Berufsausbildung (Ausbildungsberatung, Lehrlingsrolle, Prüfungswesen)

Annette Rebmann-Schmelzer
Siegfried Böhringer
Doris Mauermann

Telefon 0761/21800-45
Telefon 0761/21800-32
Telefon 0761/21800-43

Telefax 0761/2180050

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Prüfungsausschüsse		Seite
§ 1	Errichtung	5
§ 2	Zusammensetzung und Berufung	6
§ 3	Befangenheit, Ausschluß von der Mitwirkung	7
§ 4	Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung	9
§ 5	Geschäftsführung	9
§ 6	Verschwiegenheit	9
II. Abschnitt – Vorbereitung der Prüfung		
§ 7	Prüfungstermine	10
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung	10
§ 9	Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	11
§ 10	Anmeldung zur Prüfung	11
§ 11	Entscheidung über die Zulassung	12
III. Abschnitt – Durchführung der Prüfung		
§ 12	Prüfungsgegenstand	13
§ 13	Gliederung der Prüfung	13
§ 14	Befreiungen	14
§ 15	Prüfungsaufgaben	14
§ 16	Nichtöffentlichkeit	15
§ 17	Leitung und Aufsicht	15
§ 18	Ausweispflicht und Belehrung	15
§ 19	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	16
§ 20	Rücktritt, Nichtteilnahme	16
IV. Abschnitt – Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses		
§ 21	Notenschlüssel	17
§ 22	Bewertung	18
§ 23	Feststellung des Prüfungsergebnisses	18
§ 24	Prüfungszeugnis	18
§ 25	Nicht bestandene Prüfung	19

V.	Abschnitt – Wiederholungsprüfung	Seite
§ 26	Wiederholungsprüfung	19
VI.	Abschnitt – Schlußbestimmungen	
§ 27	Rechtsbehelfsbelehrung	20
§ 28	Prüfungsunterlagen	21
§ 29	Kosten und Gebühren	21
§ 30	Inkrafttreten, Genehmigung	22

GESELLENPRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen (GPO)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg beschließt am 24. 11. 1994 als zuständige Stelle, nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 18. 10. 1994, aufgrund der §§ 38 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 5 und 106 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 und § 44 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 12. 1965 (BGBl. I, 1966, S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und Berufsbildungsgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I, 1993, S. 2256 ff) folgende Gesellenprüfungsordnung für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme der Gesellenprüfung in den Ausbildungsberufen der Anlage A der Handwerksordnung Prüfungsausschüsse. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. In diesem Falle gilt die Innung als zuständige Stelle i.S. dieser Prüfungsordnung. Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforder-

rungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

- (3) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuß berufen werden.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (4) Die Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen

Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuß gewählt. Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 Satz 1 – 3 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit, Ausschluß von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zur Gesellenprüfung und bei der Prüfungsabnahme dürfen Personen nicht mitwirken, die
 - 1. zur Zeit der Prüfung Arbeitgeber des Prüflings sind,
 - 2. zur Zeit der Prüfung Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter des Prüflings sind,
 - 3. Angehörige eines Prüflings sind
- (2) Angehörige i.S. des Abs. 1 Nr. 3 sind
 - 1. der Verlobte,
 - 2. der Ehegatte,
 - 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 - 4. Geschwister,
 - 5. Kinder der Geschwister,
 - 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch Annahme an Kindes Statt miteinander verbunden sind,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind). Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Abnahme der Gesellenprüfung weder durch Stellvertreter noch durch einen anderen Gesellenprüfungsausschuß sichergestellt werden kann.
 - (4) Liegt ein Ausschlußtatbestand nach den Abs. 1 und 2 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der Geschäftsstelle des Gesellenprüfungsausschusses mitzuteilen; der Gesellenprüfungsausschuß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf sich an der Prüfung nicht mehr beteiligen.
 - (5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so entscheidet der Gesellenprüfungsausschuß über den Ausschluß. Das betroffene Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses wirkt bei der Beschlußfassung nicht mit.
 - (6) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere mit der Prüfung befaßte Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, dem Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer von erheblichen Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder von sonstigen Sachverhalten grundsätzlicher Art des Prüfungsverfahrens zu unterrichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratung des Prüfungsergebnisses bleibt davon unberührt.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Für die Zulassung maßgebende Prüfungstermine sind für die Winterprüfung der 31. 01. und für die Sommerprüfung der 31. 07. eines Jahres.
- (2) Die Handwerkskammer gibt den Zulassungstermin einschließlich der Anmeldefrist rechtzeitig bekannt.
- (3) Wird die Gesellenprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Handwerkskammern angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung

- (1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und überbetrieblichen Unterweisungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte/-Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Handwerk) entspricht.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Lehrlings (Auszubildenden) zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 - in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungen)
 - Lebenslauf (tabellarisch)
 - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i.S. des § 9 Abs. 3
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf (tabellarisch)

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sollen Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt gegeben werden. Bei Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber von der zuständigen Stelle ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zurücknehmen, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde; die Zulassung kann jedoch nur bis zur Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden. Wird erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses entdeckt, daß die Zulassung erschlichen wurde, dann kann die Prüfung für nicht abgelegt erklärt werden.

III. Abschnitt **Durchführung der Prüfung**

§ 12 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung bestimmt sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung. Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile). Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer gegliedert werden; die Fertigungsprüfung kann aus Arbeitsprobe(n) und Prüfungsstück(en) (Gesellenstück) bestehen.
- (2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.
- (3) Falls die Ausbildungsordnung keine Bestimmung zur mündlichen Prüfung enthält, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für

das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (4) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte oder sprachlich Benachteiligte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 14 Befreiungen

- (1) Prüfungsbewerber, die

1. bereits eine Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk oder eine Abschlußprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben oder
2. das Prüfungszeugnis von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden besitzen, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt sind oder
3. außerhalb des Geltungsbereichs der Handwerksordnung Prüfungszeugnisse erworben haben, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt sind,

sind durch den Gesellenprüfungsausschuß von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern zu befreien.

- (2) Die Befreiung ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

- (3) Die gemeinsame Durchführung der Schulabschlußprüfung und des schriftlichen Teils der Gesellenprüfung regelt eine Vereinbarung¹ zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Handwerkskammer.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Handwerkskammer und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Verlauf.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungstücken regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die

¹ Die Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlußprüfung und des schriftlichen Teils der Gesellenprüfung befindet sich in der Anlage zur Prüfungsordnung.

erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Die beharrliche Weigerung eines Teilnehmers, Sicherheitsbestimmungen zu beachten, gilt als erhebliche Störung des Prüfungsablaufs.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Notenschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung bzw. der nach § 122 Abs. 4 HwO weiterhin anzuwendenden Fachlichen Vorschriften oder soweit diese nicht bestehen, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Festlegung der Endnoten in der Kenntnis- und Fertigungsprüfung sowie im Gesamtergebnis entfällt die zweite Dezimalstelle.

§ 22 Bewertung

Jede Prüfungsleistung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und praktischen Prüfungsstücke kann der Prüfungsausschuß zwei oder mehrere Mitglieder beauftragen. Eine mündliche Prüfung und die Arbeitsprobe(n) bewertet der gesamte Prüfungsausschuß.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Kenntnis- und Fertigkeitprüfung) – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierbei ist der von der Handwerkskammer herausgegebene Vordruck zu verwenden. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Handwerkskammer alsbald nach Abschluß der Prüfung vorzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Prüfungsleistung mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses muß sich unverzüglich an die letzte Prüfungsleistung anschließen.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 HwO“
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers
 - den Ausbildungsberuf, in dem die Prüfung abgelegt wurde
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Handwerkskammer
 - das Siegel der Handwerkskammer.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden.

- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß im Falle einer Wiederholungsprüfung der Prüfungsteilnehmer von der nochmaligen Prüfung in bestimmten Prüfungsstücken, Arbeitsproben und Prüfungsfächern befreit ist, wenn hierin mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuß die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung. Sofern der Prüfungsteilnehmer jedoch den Antrag stellt, auch solche Prüfungen zu wiederholen, ist dem stattzugeben. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 – 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der Widerspruchsfrist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

§ 29 Kosten und Gebühren

- (1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt, sofern die Gesellenprüfung von dem Gesellenprüfungsausschuß einer Handwerksinnung abgenommen wird, die Handwerksinnung, im übrigen die Handwerkskammer.
- (2) Für die Abnahme der Gesellenprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Gebührenschuldner ist der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildenden), die ihr Berufsausbildungsverhältnis abschließen. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern, die nicht Lehrlinge (Auszubildende) sind, ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (3) Beantragt der Prüfungsteilnehmer aus berechtigten Gründen die Ablegung einer Einzelprüfung außerhalb des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auszubildenden zu erstatten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 trägt der Prüfungsteilnehmer selbst die Mehrkosten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Wird der Prüfungsbewerber nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (5) Die Handwerkskammer kann die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erlassen. Ist der Gesellenprüfungsausschuß bei der Innung errichtet,

so ist die Entscheidung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Obermeister zu treffen.

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Gesellenprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gesellenprüfungsordnung vom 08. 11. 1974 außer Kraft.
- (2) Die Gesellenprüfungsordnung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 10. Mai 1995 (Az.: 3.-4233.12/8) genehmigt.
- (3) Die Gesellenprüfungsordnung und dieser Bescheid werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Vereinbarung

zwischen dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg und der Handwerkskammer Freiburg i. Br. über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlußprüfung und des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 31 Handwerksordnung bzw. § 34 BBiG.

Um die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Berufsschulen und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg zu erhalten und auszubauen und um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung der Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sicherzustellen, wird zwischen dem Kultusministerium und der Handwerkskammer Freiburg i. Br. folgendes vereinbart:

1. Gemeinsame schriftliche Kenntnisprüfung

Die Berufsschulen und die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern und Innungen in Baden-Württemberg wirken bei der Abnahme der Schulabschlußprüfungen und des schriftlichen Teils der Abschlußprüfungen in aner-

kannten Ausbildungsberufen zusammen. Es ist dabei anzustreben, daß in möglichst zahlreichen Berufen oder Berufsgruppen landes- oder bezirkseinheitliche Prüfungsaufgaben erstellt werden.

2. Gegenstand der Prüfung

Für die schriftliche Prüfung werden gemeinsame Prüfungsaufgaben gestellt. Den Prüfungsaufgaben ist der in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, sowie die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen schriftlichen Prüfung können auch Prüfungsaufgaben gestellt werden, die nicht im Berufsschulunterricht vermittelte, nach der Ausbildungsordnung bzw. dem Ausbildungsberufsbild aber erforderlichen Kenntnisse zum Gegenstand haben.

3. Erarbeitung gemeinsamer Prüfungsaufgaben

Gemeinsame Prüfungsaufgaben für die Abschlußprüfung und für die Schulabschlußprüfung werden von Fachausschüssen erarbeitet, die sich gemäß § 34 Abs. 2 HwO sowie zusätzlich so vielen Lehrern zusammensetzen, daß diese die Hälfte der Mitglieder stellen. Die Mitglieder gemäß § 34 Abs. 2 HwO werden von der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg im Benehmen mit den zuständigen Fachorganisationen und Gewerkschaften, die übrigen Mitglieder von der Kultusverwaltung berufen. Für Berufe bzw. Berufsgruppen, für die landeseinheitliche Prüfungsaufgaben erstellt werden sollen, werden Landesfachausschüsse, für alle übrigen Berufe Fachausschüsse, in der Regel für den Bezirk jedes Oberschulamtes, entsprechend Satz 1 gebildet. Soweit landes- oder bezirkseinheitliche Prüfungsaufgaben nicht erstellt werden, obliegt die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben den Schulleitern im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Prüfungsausschüssen. Prüfungsaufgaben, denen der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff nicht zugrunde liegt, werden ausschließlich von Fachausschüssen gemäß § 34 Abs. 2 HwO erarbeitet.

4. Prüfungstermine, organisatorische Abwicklung

Schriftliche Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommer- und Winterhalbjahr. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Leiter der zuständigen Berufsschule im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich in der Aufsicht zu beteiligen. Vervielfältigung und Versand der Prüfungsaufgaben regeln der zuständige handwerkliche Fachverband und die Oberschulämter – bei den landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben das Kultusministerium – durch Absprache. Die Prüfungsaufgabenblätter erhalten links oben die Kennzeichnung „Abschlußprüfung der Berufsschule“ und rechts oben die Kennzeichnung „Gesellenprüfung nach § 31 Handwerksordnung (Schriftlicher Teil)“ bzw. bei kaufmännischen Ausbildungsberufen „Abschlußprüfung der Handwerkskammer (Schriftlicher Teil)“.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Schulabschlußprüfungen sind die Vorschriften der für diese geltenden Prüfungsordnung maßgebend. Prüfungsleistungen aufgrund der Prüfungsaufgaben nach Ziffer 2 Satz 3 werden nicht bewertet. Im Rahmen der Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen bleibt die Bewertung der Prüfungsleistungen den gemäß § 33 HwO errichteten Prüfungsausschüssen vorbehalten. Um dies zu ermöglichen, übersenden die Berufsschulen den zuständigen Prüfungsausschüssen rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Prüfungsarbeiten sowie eine Liste mit den im Rahmen der Schulabschlußprüfung ermittelten Noten. Die Prüfungsarbeiten, die nicht den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff zum Gegenstand haben, werden unbewertet übersandt. Die Berufsschulen tragen dafür Sorge, daß die Prüfungsarbeiten, die sie nach Abschluß der mündlichen Prüfung zurückerhalten, mindestens für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt und bei evtl. Widersprüchen gegen den Prüfungsbescheid auf Verlangen der zuständigen Handwerkskammer dieser vorübergehend überlassen werden.

6. Zulassung in besonderen Fällen

Von den Handwerkskammern zur Teilnahme an der Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zugelassene Bewerber, die nicht Schüler einer Berufsschule sind und auch nicht das Abschlußzeugnis der Berufsschule erwerben wollen, nehmen an der gemeinsamen schriftlichen Prüfung teil, ohne daß es hierzu einer besonderen Zulassung durch die Berufsschule bedarf. Die Handwerkskammern teilen die Namen dieser Prü-

fungsteilnehmer rechtzeitig der zuständigen Berufsschule vor dem Termin für die schriftliche Kenntnisprüfung mit der Bemerkung mit, daß sie zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind.

7. Bekanntmachung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ und im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 19. 04. 1973 in Kraft.

9. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kultusministerium
Baden-Württemberg

Handwerkskammer
Freiburg

Vorstehender Vereinbarung haben aufgrund von § 41 i.V.m. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 Handwerksordnung der Berufsbildungsausschuß gemäß § 44 Handwerksordnung am 17. 07. 1972 und die Vollversammlung gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 8 Handwerksordnung schriftlich zugestimmt.

Die Vereinbarung wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gemäß § 106 Abs. 2 HwO mit Erlaß vom 09. 10. 1972, Az: 2578/250 – Schy/Bü genehmigt.

Veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 13/14 am 7. Juli 1995.

HANDWERKSKAMMER FREIBURG

Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
Postfach 620, 79006 Freiburg
Telefon 0761/21 80 00
Telefax 0761/21 80 05 0



Gewerbe Akademie

Eine Einrichtung der Handwerkskammer Freiburg

Zentrale Verwaltung der Gewerbe Akademie

Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
Postfach 620, 79006 Freiburg
Telefon 0761/21 80 00
Telefax 0761/21 80 05 0

Freiburg

Wirthstraße 28, 79110 Freiburg
Telefon 0761/15 25 00
Telefax 0761/15 25 01 5

Außenstelle Zahntechnik

Kirchstraße 4, 79100 Freiburg
Telefon 0761/70 24 75

Schopfheim

Belchenstraße 74, 79650 Schopfheim
Postfach 1127, 79641 Schopfheim
Telefon 07622/70 04
Telefax 07622/37 72

Lahr

Ludwig-Frank-Straße 16/1, 77933 Lahr
Telefon 07821/23 02 5
Telefax 07821/23 02 6

Appenweiler/Offenburg

Rheinstraße 21, 77767 Appenweiler
Telefon 07805/644
Telefax 07805/43 91